

Rekonstruktion an volkseigenen Wohnungen und anderen volkseigenen Grundmitteln sowie die erforderlichen Sofort- und Kleinreparaturen insgesamt.

(2) Im Rahmen der Bestätigung des Planes erteilt das örtlich zuständige Staatsorgan Auflagen und Vorgaben zur Erfüllung des Planes.

(3) Die im Abs. 1 genannten Baumaßnahmen sind zu Lasten der Kosten der Betriebe zu finanzieren und gesondert abzurechnen. Sofern geplante Maßnahmen nicht erfüllt werden können, haben die zuständigen örtlichen Staatsorgane die Zuwendungen aus dem Staatshaushalt entsprechend zu reduzieren.

(4) Die Finanzierung eines Bestandes an Reparaturmaterial und Ausrüstungsgegenständen ist zu Lasten der Kosten der Betriebe vorzunehmen. Der Lagerbestand ist mengenmäßig nachzuweisen und für die Abrechnung zum Quartalsende mit den geltenden Preisen je Mehreneinheit zu bewerten.

(5) Die Betriebe haben einen planmäßigen Umschlag des Lagerbestandes sowie die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Entnahme von Material und Ausrüstungsgegenständen zu sichern und nachzuweisen. Das zuständige örtliche Staatsorgan trifft hierzu die erforderlichen Festlegungen und kontrolliert mindestens zweimal jährlich die Durchführung.

§ 5

(1) Die Abschreibung der Grundmittel erfolgt mittels Durchschnittsabschreibungssätzen je Grundmittelart.

(2) Die Abschreibungen sind zu Lasten der Kosten der Betriebe zu erfassen und als leistungsunabhängige Erlöse auszuweisen.

§ 6

Durch die Betriebe ist ein Plan der Investitionen — ohne Investitionen des komplexen Wohnungsbaues — für den Ersatz und die Erweiterung betrieblicher volkseigener Grundmittel auszuarbeiten. Der Plan der Investitionen ist durch das zuständige örtliche Staatsorgan zu bestätigen. Die Finanzierung der Investitionen erfolgt im Rahmen der Zuwendungen aus dem Staatshaushalt.

§ 7

(1) Die Beiträge zur Pflichtversicherung sowie zur freiwilligen Haftpflichtversicherung gemäß dem Gesetz vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I Nr. 21 S. 355) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften werden zentral für die Betriebe zusammengefaßt aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert.²

(2) Die Beiträge für die freiwilligen Versicherungen, wie die freiwillige Versicherung von Kraftfahrzeugen, die freiwillige Transportversicherung sowie die freiwillige Versicherung gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl, sind aus Mitteln der Betriebe zu finanzieren.

§ 8

Die Finanzierung des Prämien- und des Kultur- und Sozialfonds der Betriebe ist zu Lasten der Kosten der Betriebe vorzunehmen.

§ 9

(1) Die Finanzierung der Aufwendungen für die Verwaltung und Bewirtschaftung von privaten Grundstücken, die auf Grund von Rechtsvorschriften, Beschlüssen der örtlichen Staatsorgane sowie zivilrechtlicher Vereinbarungen mit privaten Grundstückseigentümern von den Betrieben verwaltet werden, hat aus Grundstückseinnahmen zu erfolgen.

(2) Die Finanzierung der Aufwendungen für die Erhaltung, Modernisierung und den Um- und Ausbau der im Abs. 1 genannten Grundstücke erfolgt aus den nach Finanzierung der

Verwaltung und Bewirtschaftung frei bleibenden Grundstückseinnahmen sowie aus Krediten nach den geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Einzelheiten für die Ausreichung von Krediten gemäß Abs. 2 durch die Sparkassen in vereinfachter Form werden gesondert durch den Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

(4) Eine Finanzierung der Aufwendungen für verwaltete private Grundstücke aus Mitteln der Betriebe ist nicht zulässig.

§ 10

Zinsen und Tilgungen für Investitionskredite für volkseigene Wohnungen, staatliche Einrichtungen sowie für Kredite für Einbaumöbel sind im Haushalt des zuständigen Rates des Kreises zu planen. Die Zahlung der Zinsen und Tilgungen hat entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften an die Filialen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen. Die Festlegungen über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Einbaumöbel werden davon nicht berührt.

§ 11

(1) Die in Höhe der nicht durch Mieten und Einnahmen aus Leistungen gedeckten Kosten erforderlichen Zuwendungen aus dem Staatshaushalt erhalten die Betriebe aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Staatsorgans.

(2) Die Zuführung der Zuwendungen an die Betriebe hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Quartalskassenplanung zu erfolgen.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Dezember 1970 über die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft (GBl. II 1971 Nr. 10 S. 72) außer Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1975

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Schmi ed er
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2* über den Telegrammdienst

— Telegrammordnung —

vom 21. Oktober 1975

Zur Ergänzung der Anordnung vom 26. Oktober 1973 über den Telegrammdienst — Telegrammordnung — (GBl. I Nr. 54 S. 531) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Nach § 21 wird eingefügt:

„§ 21 a

Selbstbedienungstelegramme

(1) Selbstbedienungstelegramme sind Telegramme, die zu festen Gebührensätzen über Selbstbedienungseinrichtungen bei bestimmten Postämtern und Poststellen aufgegeben werden können.

♦ Anordnung (Nr. 1) vom 26. Oktober 1973 (GBl. I Nr. 54 S. 531)